



Zeichnerische Festsetzungen
Art und Maß der baulichen Nutzung

WA	Allgemeines Wohngebiet (§4 BauNVO)
Gemeinbed.	Fläche für Einrichtungen für den Gemeinbedarf hier: sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen bzw. des unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
Nutzungsschablone:	Art der baulichen Nutzung max. zulässigen Vollgeschosse
	Grundflächenzahl Geschossflächenzahl
	Bauweise Gebäudetyp
	Dachform Wandhöhe

Bauweise, Baugrenzen

o	offene Bauweise
SD / PD	Satteldach / Pultdach
↔	Firstrichtung
---	Baugrenze (§23 BauNVO)
- - -	Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze

Verkehrsflächen

Orange	Straßenverkehrsfläche (öffentlich)
Light Green	Mehrzweckstreifen (öffentlich)
Yellow	Fußweg (öffentlich)

Grünordnung

Green	öffentliche Grünfläche
□	Spielplatz
●	Erhaltung Gehölzbestand: Baumhecke
○	Pflanzgebot: Baum (nicht standortgebunden)
○	Pflanzgebot: Ortsrandeingrünung (s. textliche Festsetzungen)

Sonstiges

▲▲▲	Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (s. textliche Festsetzungen Teil II, Ziff. 4)
BD	Bodendenkmäler Nutzungseinschränkungen s. textliche Festsetzungen Teil II, Ziff. 6
---	Geltungsbereich Flurnummern 278 (Teilfläche), 292, 292/1 alle Gemarkung Obertraubling

Zeichnerische Hinweise

—	bestehende Grundstücksgrenzen
292	bestehende Flurnummern
- - -	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
▶	vorgeschlagene Zufahrt
◇	Parzellennummern
◆	Versorgungseitung oberirdisch
◇	Ver- und Entsorgungsleitung unterirdisch
T	Flächen für Ver- und Entsorgung (Trafostation)
▲▲▲	Lärmschutzeinrichtungen der Deutschen Bahn
338.29	Höhenkote der Erschließungsstraße (Straßenachse) in m üNN

Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22.04.2013 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.04.2013 ortsüblich bekannt gemacht.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.12.2015 hat in der Zeit vom 01.02.2016 bis 19.02.2016 stattgefunden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 22.12.2015 hat in der Zeit vom 22.01.2016 bis 24.02.2016 stattgefunden.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.09.2017 bis 06.10.2017 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25.07.2017 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.09.2017 bis 06.10.2017 öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 09.10.2018 bis 29.10.2018 erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.09.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 09.10.2018 bis 29.10.2018 erneut öffentlich ausgelegt.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis erneut beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom bis erneut öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Obertraubling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Obertraubling, den

Rudi Graß, Erster Bürgermeister
- Ausgefertigt
Obertraubling, den

Rudi Graß, Erster Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Obertraubling, den

